

## 127 / 2023 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag
- alle Mitglieder des ÖÄK-Referats für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin

Wien, 12.07.2023  
Dr. Lei/Mag.CK/gh

### **Betrifft: Änderungen für Notärztinnen/Notärzte aufgrund des Inkrafttretens der Unterbringungsnovelle 2022 mit 01.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an das ÖÄK-RS 128/2023 dürfen im Folgenden die wesentlichen Änderungen für Notärztinnen/Notärzte zusammengefasst dargestellt werden:

Nach der neuen Bestimmung des § 9 Abs 3 Z 3 UbG 2022 können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (kurz im Folgenden Polizei) auch ohne Untersuchung und Bescheinigung durch eine Amtsärztin/einen Amtsarzt eine betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung bringen, wenn die Polizei von Notärztinnen/Notärzten beigezogen wurde, die nachvollziehbar im Rahmen der Behandlung der betroffenen Person die Unterbringungs Voraussetzungen für gegeben erachten. Die Unterbringungs Voraussetzungen ergeben sich dabei aus § 3 UbG: Diese sind (1) psychische Krankheit, (2) ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung und (3) kein gelinderes Mittel verfügbar. Notärztinnen/Notärzte erhalten daher die Möglichkeit eine Einschätzung gegenüber der verständigten Polizei abzugeben, dass die notärztlich versorgte Person sich oder andere ernstlich und erheblich gefährdet und eine Unterbringung dringend angezeigt ist. Die Einschätzung der Notärztin/des Notarztes über das Vorliegen der Unterbringungs Voraussetzungen und die Gründe für das Vorliegen dieser können mündlich dargelegt werden und sind entsprechend den allgemeinen Dokumentationspflichten aufzuzeichnen. Ob die Einschätzung der Notärztin/des Notarztes für die Polizei nachvollziehbar ist, bleibt der Entscheidung der Polizei überlassen.

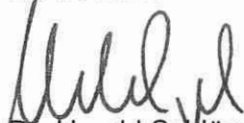
Die Notärztin/der Notarzt muss über eine notärztliche Berufsqualifikation iSd § 40 ÄrzteG 1998 verfügen und im konkreten Anlassfall in der Funktion als „Notärztin/Notarzt“ tätig sein.

Zur vom ÖÄK-Referat für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin aufgeworfenen Frage, ob auch Turnusärztinnen/Turnusärzte mit notärztlicher Qualifikation zu einer solchen Einschätzung berechtigt sind, ist aus derzeitiger Sicht auszuführen, dass das Gesetz hier ausschließlich auf die Berufsberechtigung als „Notärztin/Notarzt“ abstellt. Zu

bedenken ist, dass eine unterbringungsrechtliche Einschätzung Fachwissen und Erfahrung voraussetzt, sodass eine solche generell nur bei ausreichendem Ausbildungs- und Wissensstand vorgenommen werden darf. Die Erläuterungen halten diesbezüglich Folgendes fest: „Nicht jeder Notarzt verfügt derzeit aber über diese psychiatrische Ausbildung bzw. Erfahrung. Notärzte sollen daher nicht genötigt sein, die Einschätzung, ob eine Verbringung in eine psychiatrische Abteilung angezeigt ist oder nicht, abzugeben.“ Ob eine Notärztin/ein Notarzt solche Einschätzungen treffen kann, ist von dieser/diesem daher im konkreten Einzelfall selbst zu beurteilen.

Es ist daher festzuhalten, dass Notärztinnen/Notärzte keine Verpflichtung trifft eine unterbringungsrechtliche Einschätzung vorzunehmen. Klarzustellen ist auch, dass Notärztinnen/Notärzte nicht von der Polizei ausschließlich zwecks Einschätzung der Unterbringungs Voraussetzungen herangezogen werden dürfen. Auch eine direkte Einweisung durch Notärztinnen/Notärzte ist nicht vorgesehen, da Notärztinnen/Notärzte nicht als Ärzte im Sinne des § 8 Abs 1 UbG gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Schlögel  
Geschäftsführender Vizepräsident

